

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die  
Grünen  
Herrn Stadtrat  
Volkmar Zschocke

Datum 10.06.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-146/2020  
Ihr Schreiben vom 28.04.2020  
E-Mail

## **Ihre Ratsanfrage RA-146/2020 - Rahmenbedingungen für Velotaxen**

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

### **1. Welche Ausnahmegenehmigungen sind für einen rechtmäßigen Fahrradtaxibetrieb entsprechend der StVO allgemein und insbesondere im Stadtgebiet Chemnitz notwendig?**

Am 28.04.2020 ist die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Die Förderung und Sicherheit des Radverkehrs betrifft auch den Personentransport im privaten und gewerblichen Bereich.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StVO dürfen nun Personen auf Fahrrädern mitgenommen werden, wenn die Fahrräder auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist. Demnach bedarf es hierzu keiner Ausnahmegenehmigung mehr.

Das Anbieten von Personenbeförderung durch Taxen ist eine mögliche Form des Gemeingebrauchs der Straße, so dass nach aktueller Rechtsprechung für den Fahrradtaxibetrieb keine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO benötigt wird (Anbieten von Leistungen auf der Straße). Andere Verkehrsteilnehmer dürfen aber durch den Fahrradtaxibetrieb weder gefährdet, abgelenkt noch belästigt werden.

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen können in besonders dringenden und vor allem begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von anderen allgemeinen oder besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung notwendig werden (ggf. auch mit Auflagen und Bedingungen). Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf aber durch die Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden.

### **2. Auf welchen öffentlichen Flächen ist das Fahren und Stehen mit einem Velotaxi in welcher Form eingeschränkt (Straßen, Radwege, Busspuren, Mischverkehrsflächen, Tempo 30 Zonen, Fußgängerzonen, Marktflächen etc.)?**

Fahrräder fallen unter den Begriff **Fahrzeuge** des § 2 Abs. 1 StVO. Demnach gelten die jeweiligen Ge- und Verbote der StVO auch für diese Fahrzeugart.

Die StVO regelt aber auch im speziellen den Radverkehr, was sich aus einer Reihe von Vorschriften ergibt (z.B. § 2 Abs. 4 und 5 – Straßenbenutzung, § 17 Abs. 4 – Beleuchtung, § 23 Abs. 3 – sonstige Pflichten Fahrzeugführer, § 37 Abs. 2 Nr. 5 – Lichtzeichenanlagen).

Demnach können öffentliche Flächen durch Fahrräder (privat oder gewerblich) im Rahmen der Widmung und unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu Verkehrszwecken genutzt werden, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgegenstehen.

Für das Abstellen von Fahrrädern gelten ebenso die Vorschriften der StVO. Vorbehaltlich der Grundregel des § 1 StVO – Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme – lässt das Straßenverkehrsrecht das Abstellen von Fahrrädern u.a. auch auf Gehwegen zu.

Werden mehrere Räder im Zuge der Gewerbeausübung auf einer bestimmten Fläche aufgestellt, kann im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich werden.

Flächen, auf denen die Marktsatzung gilt, dürfen zu Marktzeiten nicht befahren werden.

### **3. Welche weiteren Beschränkungen für den Betrieb von Fahrradtaxen existieren?**

Der gewerbliche Betrieb von Fahrradtaxen ist im Ordnungsamt anzumelden (§ 14 Abs. 1 S. 1 GewO).

### **4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen wäre das Befahren bzw. Stehen auf dem Neumarkt bzw. in der unmittelbaren Innenstadt zulässig?**

Die innerstädtischen Fußgängerzonen sind für den Radverkehr freigegeben. Einschränkungen sind insbesondere zu den Marktzeiten zu beachten.

### **5. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung für Aufstellplätze (z.B. Nähe Touristinformation) für mehrere Velotaxen ggfls. in Verbindung mit Auflademöglichkeit für elektrisch unterstützte Velotaxen?**

Besondere Aufstellplätze, ggf. mit Ladestation, wären möglich, wenn die örtliche Situation es im Einzelnen zulässt. Im Bereich Touristinformation sind die Märkte, Feuerwehrflächen und Außen-gastronomie zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister